St. Anna Kinderkrebsforschung

CHILDREN'S CANCER RESEARCH INSTITUTE

Verwendung von Spendenmitteln

Der Verein St. Anna Kinderkrebsforschung (vorm. Forschungsinstitut für krebskranke Kinder) dessen statutengemäße Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben und die damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen betreffend Krebserkrankungen bei Kindern, ebenso wie die Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeiten.

Der Verein St. Anna Kinderkrebsforschung setzt die ihm anvertrauten Spendenmittel sparsam, zweckentsprechend und wirtschaftlich für seine statutengemäßen Ziele ein.

Dies wird gewährleistet durch die nachstehende

Selbstverpflichtung

1. Spendenmittelaufbringung und Maßnahmen für Spendenwerbung

Bei allen Maßnahmen für Spendenwerbung ist die Beachtung der Grundsätze der Wahrheit, der sachlichen Richtigkeit, der Eindeutigkeit und der Ethik oberstes Prinzip.

Die Letztverantwortung für Spendensammlungen und Spendenwerbung, die in eigenem Namen durchgeführt werden, verbleibt bei der St. Anna Kinderkrebsforschung.

Der Verein St. Anna Kinderkrebsforschung hält alle organisationsexternen, ehrenamtlichen spendensammelnden Personen bzw. Organisationen, die Spenden an die Kinderkrebsforschung überweisen, an, sich dieser Selbstverpflichtung anzuschließen und diese zu beachten. Dazu dient auch die Veröffentlichung der Selbstverpflichtung auf der Homepage http://www.kinderkrebsforschung.at.

Bei der Durchführung von Spendensammlung und Werbung werden alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen beachtet, insbesondere Konsumentenschutzgesetz, Datenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.

Es werden keine unerbetenen Telefon-, Telefax- oder e-mail-Werbevorgänge ohne bestehende Vorkontakte unternommen. Spender, die keine Zusendungen - auch per Post - mehr erhalten wollen, werden aus der Adress-Datei gelöscht.

2. Spendenmittelwidmung

Erhaltene zweck- und sachgewidmete Spenden werden stets nach ihrer Widmung verwendet.

Die Verwendung der Spendenmittel erfolgt für den satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zweck, das ist die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben und die damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen, betreffend Krebserkrankungen bei Kindern, ebenso wie die Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeiten. Des weiteren werden die Spendenmittel für die in der Spendenwerbung dargestellten Zwecke bzw. für die Zwecke, die der Spender selbst bestimmt hat, verwendet.

Der Vorstand der St. Anna Kinderkrebsforschung beschließt Vorgaben zur Verwendung der Spendenmittel in Form von jährlichen Budgets. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird laufend durch die kaufmännische Leitung der St. Anna Kinderkrebsforschung überwacht.

Gemäß den Satzungen führt der Verein St. Anna Kinderkrebsforschung seine Tätigkeit im engen Zusammenwirken mit dem St. Anna Kinderspital Wien durch.

Die Qualitätssicherung für wissenschaftliche Tätigkeiten, Projekte und Ergebnisse und damit die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Spendenmittel erfolgt durch Freigabe und Evaluierung durch externe nationale und internationale Fachgutachten.

Wenn die Verwendung der Spenden für die in einer Spendenwerbungsaktion angeführten Zwecke nicht mehr möglich ist, weil diese abgeschlossen, aufgrund unvorhergesehener Umstände abgebrochen oder sonst notwendigerweise beendet wurde, werden diese Spenden für ähnliche satzungsgemäße Zwecke verwendet.

3. Spendenmittelverwaltung und Kontrolle

Bei der Verwendung der Spendenmittel werden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angewandt.

Spendenmittel sind alle Einnahmen, die im eigentlichen Sinn als Spenden bezeichnet werden, wie auch Legate, Erbschaften, Schenkungen, Sponsoring, Einnahmen aus Benefizveranstaltungen etc.

Die Erträge aus veranlagten Spendenmitteln werden gesondert ausgewiesen und so wie die, diesen Erträgen zugrunde liegenden Spenden behandelt.

Beim Empfang von Spenden von Privaten und Organisationen an die St. Anna Kinderkrebsforschung wird darauf geachtet, dass die Entgegennahme von Bargeld tunlichst in

jeder Höhe und ab € 3.000,-- verpflichtend nur nach dem System des 4- Augen-Prinzips erfolgt. Das bedeutet, dass wenigstens zwei Personen von Seiten der St. Anna Kinderkrebsforschung den Bargeldempfang durchführen und die entsprechenden Bestätigungen erteilen. Das 4-Augen-Prinzip gilt ausnahmsweise nicht bei Übernahme von Spenden, wenn der Übernahmevorgang durch entsprechende schriftliche Unterlagen so dokumentiert ist, dass über Existenz und Höhe der Spende keinerlei Zweifel bestehen (z.B. Veranstaltung mit symbolischer Scheckübergabe und ähnliche zeremonielle Handlungen in Anwesenheit mehrerer Personen). Bei der Übernahme von Spendengeldern außer Haus, anläßlich derer das 4-Augen-Prinzip nicht eingehalten wird (z.B. Veranstaltungen), ist jedenfalls eine abgezeichnete Übergabebestätigung durch den Spender (Spendername, Betrag, Datum, Unterschrift) einzuholen.

Bei der Abwicklung von Erbschaften und Legaten wird darauf Bedacht genommen, dass im Bezug auf das interne Kontrollsystem besondere Sorgfalt gefordert wird. Dazu kann sich die St. Anna Kinderkrebsforschung eines Bevollmächtigten, bedienen, der das Haus in Verlassenschaftsverfahren selbständig vertritt. Bei Eintreffen der notariellen Verständigung über eine Erbschaft oder ein Legat ist zunächst von der kaufmännischen Leitung eine zentrale Vormerkung der Erbschaft/Legat zu machen. Danach erfolgt eine Information an den Bevollmächtigten.
Die Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens von Seiten des Bevollmächtigten der St. Anna Kinderkrebsforschung hat in Abstimmung mit der kaufmännischen Leitung, der Spendenabteilung und dem Vorstand zu erfolgen. Im Falle von rechtlich nicht eindeutig zuordenbaren Begünstigten, wird in Zweifelsfällen eine Abstimmung zwischen Notar und der kaufmännischen Leitung unter Einbeziehung des Vereinskassiers der St. Anna Kinderkrebsforschung von Seiten des Bevollmächtigten herbeigeführt.
Die Begehung von Wohnungen und Häusern im Verlassenschaftsverfahren erfolgt ausnahmslos zusammen mit einem Notar oder von 2 Personen der St. Anna Kinderkrebsforschung. Damit wird sichergestellt, dass die Inventarisierung von Bargeld, Pretiosen, Bildern, Kunstgegenständen sowie Einrichtungsgegenständen aller Art ausnahmslos nach dem 4-Augen-Prinzip erfolgt. Die Inventarisierung wird immer vom Notar als Gerichtskommisär auf Grund seiner Erhebung, Begehung und gegebenenfalls mit Sachverständigengutachten erstellt und ist Teil des Aktes beim Bezirksgericht.
Die Bemühungen durch den Bevollmächtigten der St. Anna Kinderkrebsforschung werden gemäß Vereinbarung je abgehandelten/betreuten Fall nachgewiesen und abgegolten. Die Beauftragung von Erfüllungsgehilfen durch den Bevollmächtigten erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der St. Anna Kinderkrebsforschung. Treuhändisch vereinnahmte Gelder werden umgehend an die St. Anna Kinderkrebsforschung weitergeleitet.

Die erforderlichen Finanzmittel für Spendenaufbringung, Spendenwerbung und Spendenverwaltung (z.B. Personalkosten, Kosten für Spendensammlungen) werden so sparsam und wirtschaftlich wie möglich eingesetzt und sind in Bezug zur zweckgebundenen Verwendung angemessen.

Der Verein St. Anna Kinderkrebsforschung verfügt über ein modernes, zeitnahes und aussagekräftiges Rechnungswesen und Controlling.

Die gesamte Buchführung und der Jahresabschluss werden durch einen hierfür beauftragten externen beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater jährlich kontrolliert und bestätigt.

Wien, im Mai 2019

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Holter
Obmann St. Anna Kinderkrebsforschung

EINNAHMEN- UND AUSGABENRECHNUNG FÜR DAS JAHR 2018 *)

St. Anna Kinderkrebsforschung
CHILDREN'S CANCER RESEARCH INSTITUTE

MITTELHERKUNFT

		2017		2018
I.	Spenden			
	a) ungewidmete Spenden	€ 0,00		€ 0,00
	b) gewidmete Spenden	€ 11.483.207,03		€ 10.719.938,68
II.	Mitgliedsbeiträge	€ 0,00		€ 480,00
III.	Betriebliche Einnahmen			
	a) betriebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	€ 1.244.860,60		€ 1.004.722,41
	b) sonstige betriebliche Einnahmen	€ 2.397.857,54		€ 3.598.832,13
IV.	Subventionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	€ 0,00		€ 0,00
V.	Sonstige Einnahmen			
	a) Vermögensverwaltung	€ 0,00		€ 0,00
	b) sonstige andere Einnahmen sofern nicht in Punkt I bis IV festgehalten	€ 423.360,01		€ 0,00
VI.	Auflösung von Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	€ 0,00		€ 0,00
VII.	Auflösung von Rücklagen	€ 0,00		€ 0,00
VIII.	Jahresverlust	€ 0,00		€ 0,00
TOTAL		**€ 15.549.285,18**		**€ 15.323.973,22**

*) geprüft und vom Rechnungsprüfer / Wirtschaftsprüfer freigegeben

MITTELVERWENDUNG

		2017		2018
I.	Leistungen für die statutarisch festgelegten Zwecke	€ 11.034.511,89		€ 12.365.591,88
II.	Spendenwerbung	€ 762.861,41		€ 888.389,69
III.	Verwaltungsaufwand	€ 445.379,46		€ 485.978,56
IV.	Sonstiger Aufwand sofern nicht unter Punkt I bis III festgehalten	€ 54.514,06		€ 83.758,40
V.	Zuführung zu Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Spenden bzw. Subventionen	€ 3.252.018,36		€ 1.500.254,69
VI.	Zuführung von Rücklagen	€ 0,00		€ 0,00
VII.	Jahresüberschuss	€ 0,00		€ 0,00
TOTAL		**€ 15.549.285,18**		**€ 15.323.973,22**